



**Die Einladung zur Antragstellung auf Förderung
im Rahmen des Kleinprojektfonds (KPF)
in der Euroregion „Spree-Neiße-Bober“
im Rahmen des Kooperationsprogramms
INTERREG VI A Brandenburg-Polen 2021-2027**

Der Verein der Gemeinden der Republik Polen Euroregion „Spree-Neiße-Bober“ eröffnet **den 1. Call für Anträge** mit grenzüberschreitendem Charakter, die in Zusammenarbeit mit einem polnischen Partner durchgeführt werden, in Übereinstimmung mit der:

Priorität 3 - Ein attraktives Grenzraum - Bildung, Kultur und Tourismus, **im Rahmen des spezifischen Ziels 4.6 - Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Eingliederung und die soziale Innovation spielen**

Zeitraum für die Antragstellung:

- Die Antragstellung ist vom 18.06.2024 bis zum 30.09.2024 möglich (das Eingangsdatum des Antrags ist ausschlaggebend).
- Der Call gilt für Projekte, deren Umsetzung frühestens am Tag der Einreichung des Antrags bei der Geschäftsstelle der Euroregion beginnt und spätestens am 30.09.2025 endet, wobei das Projekt bis zur Unterzeichnung des Fördervertrags auf eigenes Risiko des Antragstellers durchgeführt wird.
- Eventuelle Fristverlängerungen für die Einreichung von Anträgen werden vor Ablauf der Frist auf der Website der Euroregion veröffentlicht.

Form der Antragstellung:

Für polnische und deutsche Antragsteller ist die zuständige Stelle für die Einreichung von Anträgen für das spezifische Ziel 4.6 die polnische Geschäftsstelle der Euroregion „Spree-Neiße-Bober“ in Gubin.

Die Anträge mit den erforderlichen Anlagen sind online einzureichen. Die E-Mail-Adresse lautet: fmp@euroregion-snb.pl

Die Eingangsbestätigung des Antrags durch die Euroregion stellt keine Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln dar.

Die Anträge sind in der polnischen und deutschen Sprache auszufüllen.



Der Inhalt muss in beiden Sprachfassungen gleich sein.

Antrags- bzw. teilnahmeberechtigte Partner:

Projektpartner können juristische Personen sowie organisatorische Einheiten sein, die keine juristischen Personen sind, aber Rechtsfähigkeit besitzen.

Vor allem:

- Einheiten der staatlichen, regionalen und lokalen Verwaltung, Verbände dieser Einheiten und deren nachgeordnete Institutionen,
- eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts,
- gemeinnützige Nichtregierungsorganisationen, Vereine sowie Sozial- und Wirtschaftspartnerorganisationen im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht,
- Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).

In der Regel sollte der Antragsteller aus folgenden Gebieten stammen:

- den Landkreisen: krośnieński, nowosolski, świebodziński, zielonogórski, żagański, żarski, wschowski, der Stadt Zielona Góra, den Gemeinden: Cybinka, Torzym,
- dem Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus.

Fördersatz der Projekte:

Die Förderung für ein Kleinprojekt beträgt maximal 50 000 EUR (EFRE) und kann bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben betragen. Die Gesamtkosten des Projekts dürfen 100 000 EUR nicht überschreiten.

Der Eigenanteil beträgt mindestens 20% der förderfähigen Gesamtkosten.

Bitte beachten Sie, dass der Call unter den folgenden Sonderbedingungen stattfindet:

- Es wird empfohlen, sich vor der Antragstellung von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle der Euroregion beraten zu lassen.
- Die Projektmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antragsformulars gemäß den Bestimmungen der Umsetzungsrichtlinie für die Antragsteller des KPF auf Ihr eigenes Risiko durchgeführt werden. Die Durchführung des Projekts vor dem Abschluss des Fördervertrags ist mit einem finanziellen Risiko



verbunden, weil die Entscheidung über die Förderung negativ ausfallen kann.

- Der Antragsteller bestätigt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Ausgaben bei der Projektentwicklung und der Festlegung des Kostenplans (Pauschalbetrag) erfüllt wurden.
- Für die Ausgaben von Kleinprojekten werden die Pauschalbeträge (die Draft Budget-Methode) angewandt.
- Unabhängig von dieser vereinfachten Form der Kostenanerkennung sind die Projektpartner weiterhin verpflichtet, die für sie geltenden nationalen Vorschriften einzuhalten (z.B. Steuerrecht, öffentliches Vergaberecht). In der Regel müssen 3 Angebote für die betreffende Ausgabe vorgelegt werden (z. B. dokumentierte Preisvergleiche, Nachweise der Marktrecherche, Kostenvoranschläge usw.). Diese Angebote dürfen nicht älter als 3 Monate ab dem Datum der Antragstellung sein.
- Detaillierte Regeln mit den entsprechenden Optionen, die für die Kleinprojekte zur Verfügung stehen, sind in den Umsetzungsrichtlinien für den Kleinprojektfonds zu finden (Abschnitt 6.3.).

Bei der Durchführung von Projekten auf eigenes Risiko sollen die Antragsteller die Anforderungen an die Projektförderung gemäß den Bestimmungen der Umsetzungsrichtlinie für die Antragsteller (Punkt 9 Information und Förderung) erfüllen.

Detaillierte Regelungen zu Vorgehensweisen, Finanzierungsregeln und erforderlichen Unterlagen finden Sie auf der Website der Euroregion: www.euroregion-snb.pl.

Die folgenden Unterlagen sind zu beachten:

1. Das Kooperationsprogramm Interreg VI A Brandenburg Polska 2021 – 2027
2. Das Programmhandbuch des Kooperationsprogramms Interreg VI A Brandenburg - Polen 2021-2027
3. Die Umsetzungsrichtlinie für den Kleinprojektfonds der Euroregionen PRO EUROPA VIADRINA und Spree-Neiße-Bober im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG VI A Brandenburg-Polen 2021-2027